

# Satzung

## **zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates in der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 30.04.2015**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 und des §56b Abs.1 Satz1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Aufgaben des Jugendgemeinderates**

- (1) In der Gemeinde Böhl-Iggelheim wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet.
- (2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendgemeinderat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Der Jugendgemeinderat kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Jugendgemeinderates hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder des Jugendgemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung des Jugendgemeinderates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

### **§ 2**

#### **Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendgemeinderates**

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus mindestens 8 und höchstens 28 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Falls vor Beginn einer Wahlperiode nicht mehr als 28 Bewerberinnen/Bewerber zur Verfügung stehen, wird keine Wahl durchgeführt. Die Bewerberinnen/Bewerber werden vom Gemeinderat in den Jugendgemeinderat berufen.

### **§ 3**

#### **Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) §12 und §§15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (4) Die Bekanntmachung gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften hat spätestens am 62. Tag vor der Wahl zu erfolgen.
- (5) Bei der Bildung der Wahlorgane sind nach Möglichkeit zum Jugendgemeinderat wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (6) §28 Abs.1 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die Wahlhandlung von 15.00 bis 18.00 Uhr dauert.
- (7) § 30 Abs. 3 KWG findet keine Anwendung.
- (8) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (9) Der Gemeinderat setzt den Wahltag fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.
- (10) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendgemeinderat bleiben unberührt.
- (11) Falls vor dem Ablauf der Wahlzeit gewählte Mitglieder des Jugendgemeinderates ausscheiden und nachrückende Jugendliche nicht zur Verfügung stehen oder bei der Wahl die Zahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 nicht erreicht wurde, kann der Gemeinderat weitere Mitglieder in den Jugendgemeinderat berufen. Es gelten § 3 Abs. 2 und 10 entsprechend.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten §18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz1 erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

## **§ 5**

### **Verfahren**

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates in der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 11.12.2006 außer Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 30.04.2015

Gemeindeverwaltung

gez.

Peter Christ

Bürgermeister